Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 755
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 28. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. September 2020)

zum Thema:

Die sogenannte „Heldenprämie“ im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

und **Antwort** vom 15. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24755
vom 28. August 2020
über Die sogenannte „Heldenprämie“ im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Mittel in welcher Höhe sind wo für die sog. Heldenprämie im Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung im Haushalt 2020/2021 etatisiert (erbitte gesonderte Darstellung nach Kapitel je Einzelplan)?

2. Welche Mittel können dazu wann in welcher jeweiligen Höhe zur Auszahlung kommen (erbitte gesonderte Darstellung nach Kapitel je Einzelplan)?

Zu 1. und 2.: Die Mittel sind im Entwurf des 2. Nachtragshaushalts im Kapitel 2910, Kapitel 97101 etatisiert. Eine Vorfinanzierung erfolgt über das Kapitel 0600, Titel 42601.

3. Wer ist grundsätzlich anspruchsberechtigt und aus welcher gesetzlichen Grundlage ergibt sich dies?

4. Welche Voraussetzungen müssen seitens der Beschäftigten erfüllt sein, um anspruchsberechtigt zu sein?

Zu 3. und 4.: Die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen des § 42 a Absatz 2 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) und aus § 2 Absatz 1 S. 1 i. V. m. § 3 Leistungsprämien- und - zulagenverordnung (LPZVO).
Die LPZVO findet analog auch für Tarifbeschäftigte Anwendung (vgl. Rundschreiben SenInn Nr. 17/2018).

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Beschäftigte, die in der Corona-Krise außergewöhnliche Leistungen erbracht haben und in Serviceeinrichtungen einer erhöhten gesundheitlichen Gefahr ausgesetzt waren bzw. weiterhin sind. Berücksichtigt sind Beamtinnen und Beame und Tarifbeschäftigte. Die Dankes-Prämie ist demnach grundsätzlich für Arbeitsbereiche vorgesehen, die in den zurückliegenden Monaten dafür gesorgt haben, dass die wichtigen und unabdingbaren Aufgaben der Berliner Landesregierung

sichergestellt und alle notwendigen verwaltungsmäßigen Abläufe der Stadt gewährleistet wurden.

In der beschlossenen Senatsvorlage vom 5. Mai 2020 hat der Senat von Berlin die besonders betroffenen Bereiche, für die eine Leistungsprämie aufgrund des besonderen Einsatzes von Mitarbeiteden in Betracht kommt, exemplarisch wie folgt aufgezählt:

- Polizeivollzug (größere Teile),
- Feuerwehrvollzug / Rettungskräfte (größere Teile),
- Justizvollzug (größere Teile) sowie Wachtmeisterinnen und Wachtmeister,
- Gesundheitsämter,
- Ordnungsämter,
- Bürgerämter (im Notbetrieb),
- Erzieherinnen und Erzieher der Kita-Eigenbetriebe (im Notbetrieb),
- Kommunale Beschäftigte in den JobCentern (im Notbetrieb),
- Erzieherinnen und Erzieher in den Schulhorten sowie sonstiges pädagogisches Personal (im Notbetrieb),
- Teile des Landesamtes für Bürger und Ordnungsangelegenheiten (LABO) Landesamt für Einwanderung (im Notbetrieb) und
- einzelne Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Bezirken (direkter Kontakt mit Jugendlichen), insbesondere Not- und Krisendienste.

Für den Justizvollzug und die Sozialen Dienste der Justiz wurden, um zu einem einheitlichen Verfahren für die Gewährung der Leistungsprämie zu kommen, folgende Voraussetzungen bestimmt:

- Erforderlich sind 2/3-Anwesenheitszeit seit dem 16.03.2020 bis zum Zeitpunkt der Entscheidung, dass Leistungsprämien für den besonderen Einsatz gezahlt werden.
- Es werden keine Berufsgruppen ausgenommen.
- Anwärterinnen und Anwärter werden mitberücksichtigt, sofern sie aktiv im Dienst waren.
- Allein der Kontakt zu Besucherinnen und Besucher sowie Gefangenen ist kein begünstigendes Kriterium für eine Prämienzahlung, nur wer im außerordentlichem Maße an der Bewältigung von Aufgaben im Rahmen der Pandemie mitgewirkt hat, wird begünstigt.
- Behördenleitungen sind von der Prämie ausgenommen.

Zum Umfang der Prämiengewährung wurde festgelegt, dass 40 % vom Personalkörper der Dienstbehörden eine Prämie erhalten sollen. Dies entspricht den Vorgaben, die die Senatsverwaltung für Finanzen im Vorgriff auf eine Erweiterung des § 42 a BBesG BE und des § 2 LPZVO mit Rundschreiben IV Nr. 44/ 2020 zugelassen hat.

Bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden waren eine Behördenübergreifende Festlegung weiterer Voraussetzungen nicht erforderlich.

5. Kommen weitere Faktoren wie beispielsweise eine Auswahlentscheidung von Dienstvorgesetzten hinzu? Wenn ja: wie lauten diese, wo können diese eingesehen werden und wann erfolgen die Auswahlentscheidungen von wem?

Zu 5.: Die Prüfung der Anspruchsberechtigung, die individuelle Höhe der Einmalzahlung sowie eine eventuelle Staffelung aufgrund unterschiedlich starker Belastungen liegt im hiesigen Geschäftsbereich im Ermessen der jeweiligen Dienststelle.

Bei den Justizvollzugsanstalten wurden, sofern die Zahl der grundsätzlich prämienberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die maximale Zahl an möglichen Leistungsprämien überschritt, vereinzelt behördenintern weitere Kriterien festgelegt, um eine Auswahl treffen zu können. Dazu gehörte unter anderem die Bereitschaft zur Tätigkeit in besonderen Bereichen, die mit der Übernahme von Aufgaben, die eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung mit sich bringen könnten, einhergehen, die maßgebliche Beteiligung an der Umsetzung organisatorisch notwendiger Maßnahmen aus Anlass der Corona-Pandemie und die Mehrbelastung durch Vertretungssituation im maßgeblichen Zeitraum aufgrund von Personalausfällen und –reserve. Die genannten Kriterien sowie die abschließenden Auswahlentscheidungen sind zu unterschiedlichen Zeiten in den Justizvollzugsanstalten getroffen worden und in den Geschäftsvorgängen der Dienstbehörden dokumentiert.

Bei den Auswahlentscheidungen innerhalb der Dienstbehörden, welche die Prämie auszahlen, wurden bzw. werden die jeweils zuständigen Personalvertretungsgremien einbezogen.

6. Wie viele Beschäftigte im o.g. Zuständigkeitsbereich könnten rechnerisch die Prämie in Anspruch nehmen?

7. Wie viele Beschäftigte kommen im genannten Zuständigkeitsbereich tatsächlich als Anspruchsberechtigte in Betracht und welche (Vor-) Ermittlungen fanden dazu wann statt?

8. Sofern die zuvor erfragten Zahlen zulasten der tatsächlich Anspruchsberechtigten abweicht: wie und nach welchen Kriterien soll dies ausgeglichen werden?

Zu 6. bis 8.: Rechnerisch können sämtliche Beschäftigte, die in der Corona-Krise außergewöhnliche Leistungen erbracht haben und in Serviceeinrichtungen einer erhöhten gesundheitlichen Gefahr ausgesetzt waren, die Prämie in Anspruch nehmen.

Bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden konnten insgesamt 24 Wachtmeisterinnen und Wachtmeister sowie zwei Justizbeschäftigte berücksichtigt werden.

Im Justizvollzug und bei den Sozialen Diensten der Justiz können rechnerisch 1.148 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Leistungsprämie aufgrund des besonderen Einsatzes während der Corona-Krise erhalten.

Die genaue Zahl der endgültig Anspruchsberechtigten kann wegen der noch nicht in allen Justizvollzugsanstalten abgeschlossenen Entscheidungsprozesse auch im Hinblick auf die Leistungsprämie, die für herausragende besondere Leistungen gezahlt werden kann, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden. Vorgesehen ist die vollständige Ausschöpfung des Höchstsatzes der zu vergebenden Prämien in Höhe von 40%.

9. Wann soll die Prämie planmäßig an die Anspruchsberechtigten ausgezahlt werden? Welche Hindernisse bestehen ggf. aktuell und wie sollen diese beseitigt werden?

Zu 9.: Die Leistungsprämie aufgrund des besonderen Einsatzes während der Corona-Krise kommt nach Abschluss der Entscheidungsfindungen in den Dienstbehörden zur

Auszahlung. Einen einheitlichen Zahlungstermin gibt es nicht, da dies von den Dienstbehörden eigenständig entschieden und organisiert wird. Die Prämien sollen zeitnah an die Beschäftigten ausgezahlt werden.

10. Wird die sog. Heldenprämie auf etwaige andere Prämien angerechnet bzw. schließt sich die Gewährung der sog. Heldenprämie und die Gewährung anderer Prämien (welcher konkret) wechselseitig aus? Wenn ja: warum?

Zu 10.: Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

11. Welche konkreten Anordnungen gegenüber wem erfolgten seitens des Senators?

Zu 11.: Anordnungen sind durch den Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung nicht erfolgt.

Berlin, den 15. September 2020

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung